

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-Pr7000/0119-III 1/2018

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1076/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „den Entwurf eines ‚Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes‘, dessen Frist für Stellungnahmen am 1. Juni 2018 abließ“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Gemäß § 2 Abs. 1 des Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes – 2. BRBG werden grundsätzlich alle Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft treten. § 2 Abs. 2 2. BRBG enthält eine taxative Aufzählung von Ausnahmen von dieser Generalklausel, unter anderem für die in der Anlage zum 2. BRBG aufgezählten Rechtsvorschriften (Z 1) sowie für seit dem 1. Jänner 1946 kundgemachte Verordnungen, die nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurden (Z 4).

Um das Vorhaben einer flächendeckenden Rechtsbereinigung möglichst rasch und ressourceneffizient verwirklichen zu können, bezieht das 2. BRBG von den seit dem 1. Jänner 1946 kundgemachten Verordnungen des Bundes nur solche ein, die im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurden. Diese Verordnungen sind nämlich in elektronischer Form ohne weiteres zugänglich, weil die Bundesgesetzblätter, in denen sie verlautbart wurden, in der Datenbank „Staats- und Bundesgesetzblatt 1945 – 2003“ und ihre konsolidierten Fassungen in der Datenbank „Bundesrecht konsolidiert“ des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) abgefragt werden können. Bei Verordnungen des Bundes, die auf andere Weise kundgemacht werden, ist dies nicht der Fall.

Ob Verordnungen (und Erlässe) des Bundes existieren, die seit dem 1. Jänner 1946 nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurden und mit dem Wegfall ihrer gesetzlichen Grundlage mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft treten werden, ist nicht bekannt.

Da gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG jede Verwaltungsbehörde zur Erlassung von Durchführungsverordnungen ermächtigt ist und das Bundesgesetzblatt II, vorbehaltlich sondergesetzlicher Bestimmungen, nur zur Verlautbarung der Verordnungen der in § 4 Abs. 1 Z 2 des Bundesgesetzblattgesetzes – BGBIG, BGBl. I Nr. 100/2003, genannten Organe bestimmt ist, erscheint dies zumindest nicht ausgeschlossen. Was allerdings mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist, dass Verordnungen (und Erlässe), deren gesetzliche Grundlage weggefallen ist, in irgendeiner Weise „weiter benötigt“ werden könnten. In einem Rechtsstaat verbietet sich eine solche Annahme nämlich geradezu: Im Hinblick auf den Primat des Gesetzes, den Grundsatz der Gesetzesstaatlichkeit – der ein wesentlicher Aspekt des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit ist – darf nämlich, von bestimmten in der Verfassung ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen abgesehen, „im Staate nichts ohne oder gar gegen den Willen des Gesetzgebers geschehen“ (*Ringhofer*). Und eben dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass Verordnungen (und Erlässe) mit dem Wegfall ihrer gesetzlichen Grundlage selbst ihre Geltung verlieren.

Wien, 14. August 2018

Dr. Josef Moser

